

HRRS-Nummer: HRRS 2010 Nr. 766

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2010 Nr. 766, Rn. X

BGH 5 StR 231/10 - Beschluss vom 8. Juli 2010 (LG Bremen)

Beweiswürdigung (Umfang der revisionsgerichtlichen Prüfung).

§ 261 StPO; § 337 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen vom 22. Januar 2010 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Ungeachtet der heiklen Beweislage hat sich das Landgericht von der Täterschaft des Angeklagten aufgrund einer 1
revisionsrechtlich nicht zu beanstandenden Beweiswürdigung zu überzeugen vermocht.